

| | | |
|---|---|--|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Soziales, Jugend & Integration |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Jürgen Kleindopf 563 2264 563 8039 Juergen.Kleindopf@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 23.01.2003 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0994/03 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 04.03.2003 | Jugendhilfeausschuss | Vorberatung |
| 11.03.2003 | Bezirksvertretung Ronsdorf | Anhörung |
| 26.03.2003 | Bezirksvertretung Elberfeld | Anhörung |
| 26.03.2003 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 31.03.2003 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Umwandlung von Gruppen in städt. Tageseinrichtungen für Kinder | | |

Grund der Vorlage

Einholung einer Ratsentscheidung gem. § 41 (1) GO NW.

Beschlussvorschlag

Der Umwandlung von jeweils einer Kindergarten-Tagesstättengruppe in eine Kindergarten-gruppe wird vorbehaltlich der Genehmigung des Landesjugendamtes in den folgenden Tageseinrichtungen für Kinder zugestimmt:

Marienstr. 7
 Mohrhennsfeld 37-39

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Quote für die Gesamtversorgung in Wuppertal mit Tagesstättenplätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht beläuft sich mit dem zuletzt festgestellten Stand vom 30.06.01 (Drs.- Nr. VO/0174/02) bei einer Zielquote von 30 v.H. auf 35,1 v.H. (+ 520 Plätze). Der Versorgungsgrad im Einzugsbereich *Elberfeld - Nord* beträgt demnach 52,9 v.H. (+ 152 Plätze) und im Einzugsbereich *Ronsdorf* 22,9 v.H. (- 46 Plätze).

Nach Auswertung der aktuellen Betreuungsverträge ist festzustellen, dass in den beiden Einrichtungen aufgrund der veränderten Nachfrage und der städt. Aufnahmekriterien zunehmend Kindergartenplätze vergeben werden.

Dieses hat zur Folge, dass nun Kinder, die noch über Mittag betreut werden, in einer Tagesstättingruppe zusammengefasst werden können. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit bei steigender Nachfrage nach Tagesstättenplätzen diese dort entsprechend wieder einzurichten.

Dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 1 Abs.6 der Betriebskostenverordnung entsprechend ist daher die Umwandlung in Kindergartengruppen vorzunehmen. Folgt der Träger diesem nicht, müssen Kürzungen bei den gesetzlichen Betriebskostenzuschüssen hingenommen werden.